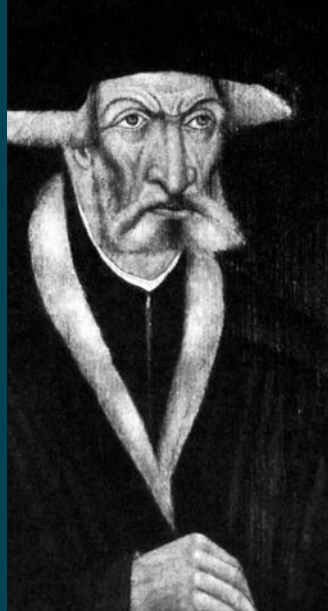




a n n o



1525



Zwölf Artikel

An keiner Revolution der deutschen Geschichte haben sich so viele Menschen beteiligt wie am Aufstand des „gemeinen Mannes“ im Jahr 1525.

Im März 1525 schlossen sich 50 Vertreter der Allgäuer, Baltringer und Bodenseer Bauern in der Memminger Kramerzunftstube zur „Christlichen Vereinigung“ zusammen und verabschiedeten das Programm der Aufständischen, die „Zwölf Artikel“ und ihren Verfassungsentwurf, die „Bundesordnung“.

Memmingen war nicht ohne Grund zum Versammlungsort gewählt worden. In der Auseinandersetzung um den rechten Glauben und das rechte Leben galt die Stadt als progressiv und bauernfreundlich. Der Memminger Rat hatte seinen abhängigen Bauern reduzierte Dienste und verlässliche Vereinbarungen zugestanden.

Der Reformator Christoph Schappeler predigte die Gültigkeit des „Göttlichen Rechts“ auch in weltlichen Dingen und sorgte dafür, dass sich Memmingen früh dem neuen Glauben zuwandte. Memmingen war die erste und einzige Reichsstadt in Oberschwaben, die diesen Schritt wagte.

Mit dem Memminger Kürschner und Feldschreiber des Baltringer Haufens Sebastian Lotzer stand den Bauern in der Stadt ein engagierter Fürsprecher zur Seite.

Heute dürfen wir davon ausgehen, dass der Kürschner Lotzer maßgeblich an der Abfassung der „Zwölf Artikel“ und der „Bundesordnung“ beteiligt war, und dass der Reformator Schappeler als geistiger Mentor dieser bedeutendsten Schriftstücke der Bauernkriegsgeschichte zu gelten hat.

Das Treffen der Bauern in Memmingen war eine erste verfassungsgebende Versammlung, auf der Grundprinzipien politischer Gemeinwesen formuliert wurden: Freiheit, Gerechtigkeit, Wahl, Selbstbestimmung und Mitbestimmung. Ein solches Modell, mit der wirksamen Berücksichtigung von Grund- und Menschenrechten, fand sich auf deutschem Boden erst wieder 1848 in der Paulskirchenverfassung und als geltendes Recht in der Weimarer Verfassung des Jahres 1919 wieder.





a n n o



1525



Zwölf Artikel

Als Grundlage ihrer Forderungen beanspruchten die Bauern nichts anderes als „das Evangelium zu hören und dem gemäß zu leben“. In der Heiligen Schrift lasen sie, „dass sie frei seien und sein wollen“.

In den „Zwölf Artikel“ wird unter Berufung auf „Göttliches Recht“ die Universalität der Menschenrechte bezeugt, die durch kein lokales oder sonstiges Sonderrecht außer Kraft gesetzt werden dürfen. Auf der Grundlage des Evangeliums forderten die Bauern die Legitimation und Beschränkung von staatlicher Gewalt in christlicher Verantwortung. Soziales Ziel der Revolution war der „gemeine christliche Nutzen“ und die „brüderliche Liebe“ bzw. der Abbau ständischer Verteilung von Rechten und Pflichten.

Die „Zwölf Artikel“ griffen die feudale Gesellschafts- und Herrschaftsform in ihren Grundfesten an. Sie zielten auf den Feudalherrn als Grundherrn, wenn sie die Reduzierung der Abgaben und Dienste forderten. Sie zielten auf den Feudalherrn als Gerichtsherrn, wenn sie ungerechte und übermäßige Urteile anprangerten. Und sie zielten auf den Feudalherrn als Leihherrn, wenn sie die Beseitigung der Leibeigenschaft verlangten.

Die Wirkung der „12 Artikel“ war enorm. In nur zwei Monaten erschienen 28 Drucke in nahezu allen namhaften Orten des Reiches. Die Forderungen aus Memmingen wurden in den anderen Aufstandsgebieten übernommen und um regionale Beschwerden erweitert.

Die „Revolution des gemeinen Mannes“ ging verloren. Der Bauernkrieg im Frühsommer 1525 brachte über 100.000 Menschen den Tod. Doch die „Zwölf Artikel“ und die „Bundesordnung“ weisen weit über ihre Zeit hinaus und gelten als frühe Monumente der deutschen Freiheits- und Verfassungsgeschichte.

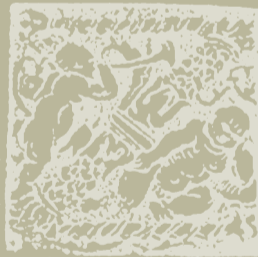
Im Jahr 2000, 475 Jahre nach den Ereignissen in der Kramerzunft, wurde von der Stadt Memmingen der „Memminger Freiheitspreis 1525“ ins Leben gerufen.

Im Gedenken an die Absichten und Ziele des Jahres 1525 wurde eine Auszeichnung geschaffen, die daran erinnern soll, dass kein Erfolg der Freiheitsgeschichte, keine einmal erworbene Freiheit für alle Zukunft gesichert ist. Freiheit versteht sich niemals von selbst, sie muss ersehnt, erkämpft und verteidigt werden.



Hyenachuoigent die Artickel.

Der erst Artickel.



Vm Ersten ist vnser diemüttig begier / auch vnser aller will vñ ma, das wir nun sürohin gewalt vnd n, wollen haben / ain ganze gemain, Pfarer selbs Erwölen vnd kyesen. Auch gewalt h, den selbigen wi der züent setzen / wañ er sich vngep, hielde / Der selbig erwölt Pfarer soll vns das hail, uangelii lauter vñ klar predigen one allen menschliche, sartz / leer vnd gebot / dan vns den waren glaubē ster, kündigen / geyt vns ain vrsach got vnd sein gnad z, ten / vnns den selbygen waren glawben einbylden, in vns bestetten / Dann wann seyn genad in vnß n, gepyltet wirdt / so bleyben wir stetz fleysch vñ blüt, dan nichts nutz ist / wie klarlich in der geschriffte sta, wir allain durch den waren glauben zü got kōmen, en / vnd allain durch seyn barmhertzigkait sällig m, werden / Darumb ist vns ain sölicher vorgeer vñ n, rer vō nōtten vñ in diser gestalt in d'geschriffte gegri

Der ander artickel.

Züm andern nach dem der recht zehat auff gese, im alten Testament vnd im Neuen als erfülde / n, destminder wollen wir den rechtē Korn zehat gern g, Doch wie sich gebürt / dem nach man sol in Wort g



a n n o



1525



Zwölf Artikel

Zwölf Artikel

1. Jede Gemeinde hat ein Recht zu Wahl und Absetzung ihres Pfarrers.

Die Gemeinde wählten im Mittelalter durch den Bischof besetzt, die Auswahl der Pfarrer konnte auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen und war insbesondere abhängig von der bestehenden Hierarchie sowie Einwirkung der Herrschaft (gerichte Institution) oder vorhandenen Patronsrechten (Präbendialrechte weltlicher Obrigkeiten).

2. Der Kleinzehnt solle aufgehoben, der Großzehnt für Geistliche, Arme und Landesverteidigung verwendet werden.

Die ursprüngliche größere Abgabe des Zehnten entwickelte sich durch die Rückentwicklung des christlichen Mittelalters wieder zu einer zusätzlichen Abgabe, die auch an weltliche Obrigkeiten zu leisten war. Der Zehnt teilte sich in einen Großzehnt für Geistliche, Großzehnt und in einen Kleinzehnt (für Obere, Gemeine, Klerikale).

3. Die Leibeigenschaft solle aufgehoben werden.

Die persönliche Abhängigkeit der Bauern von ihrem weltlichen oder geistlichen Herren hatte zur Folge, dass zusätzliche Abgaben und Dienste zu leisten waren sowie Freizügigkeit und Erbschaftsregeln von der Zustimmung des Leibeigens abhängig.

4. Jagd und Fischerei sollen frei sein. Falls Verkäufe vertraglich belegt werden können, sollen einvernehmliche Regelungen zwischen Gemeinde und Rechtsinhabern angestrebt werden.

Jagd und Fischerei waren als ursprüngliche königliche Requirat zumvergegn ein Recht weltlicher oder geistlicher Obrigkeiten. Die Bauern besaßen vornehmlich rechtlichen Wildbann. Zudem wurde ihnen die Nutzung der Wälder für die Beschaffung von Bau- und Brennholz beschränkt.

5. Wälder und Forsten sollen in Gemeinhand zurückgegeben werden. Sollten Verträge bestehen, werden gütliche Vereinbarungen mit den Forstinhabern angestrebt.

Jagd und Fischerei waren als ursprüngliche königliche Requirat zumvergegn ein Recht weltlicher oder geistlicher Obrigkeiten. Die Bauern besaßen vornehmlich rechtlichen Wildbann. Zudem wurde ihnen die Nutzung der Wälder für die Beschaffung von Bau- und Brennholz beschränkt.

6. Die Frondienste sollen auf ein erträgliches Maß reduziert werden, orientiert an Herkommen und Evangelium.

Die Frondienste waren als ursprüngliche königliche Requirat zumvergegn ein Recht weltlicher oder geistlicher Obrigkeiten. Die Bauern besaßen vornehmlich rechtlichen Wildbann. Zudem wurde ihnen die Nutzung der Wälder für die Beschaffung von Bau- und Brennholz beschränkt.

7. Außervertragliche Frondienste sollen nicht zugelassen sein, es sei denn gegen eine angemessene Vergütung.

Die Frondienste waren als ursprüngliche königliche Requirat zumvergegn ein Recht weltlicher oder geistlicher Obrigkeiten. Die Bauern besaßen vornehmlich rechtlichen Wildbann. Zudem wurde ihnen die Nutzung der Wälder für die Beschaffung von Bau- und Brennholz beschränkt.

8. Die Abgaben der Bauern sollen durch „ehrbare Leute“ neu eingeschätzt werden.

Im Rahmen der Grundbesitzreform wurde die Bauern gegenüber ihrem Grundherren zu Abgaben verpflichtet, die in Bestandsbüchern und Erbschaftsverträgen festgelegt wurden. Die Festsetzung solcher Abgaben war ein wichtiges Streitgespräch zwischen Grundherren und Grundbesitzern.

9. Die Strafmaße für schwere Vergehen sollen neu festgesetzt werden, orientiert an älteren Gerichtsordnungen.

Die grundsätzliche Gerichtsbarkeit stand insbesondere hinsichtlich einer weltlichen Strafbestimmung auf Universitätsniveau.

10. Ehemalige Gemeinewiesen und -äcker sollen zurückgegeben werden, es sei denn, dass Kaufverträge vorgelegt werden können.

Die Abgabe von Allmenden (Wiesenflächen, Wälder und Fischgründe) durch die Obrigkeiten war eine der wichtigsten Streitgespräche der Bauern.

11. Der Zahlung des Todesfalles belastet die Erben ungebührlich und wird deswegen zukünftig verweigert.

Wenn die eigene Bezahlung musste die Erben eine besondere Abgabe an die Herrschaft leisten, den sog. Todfall.

12. Alle Forderungen ergeben sich aus dem Wort Gottes. Sollten sie sich durch das Evangelium als unberechtigt erweisen, wolle man von ihnen Abstand nehmen.

Die Harmonisierung von weltlicher Ordnung und Lebensführung mit dem Wort Gottes ist der zentrale Gedanke der „Zwölf Artikel“, der bereits in der Präambel zum Ausdruck gebracht wird.

Bundesordnung

Unter Berufung auf „göttliches Wort“ gründen die Allgäuer, Bodesener und Baitinger Bauernhaufen eine „Christliche Vereinigung“, die niemandem zu „Verdruss und Nachteil“ gereichen, sondern der „brüderlichen Liebe“ dienen soll.

Die „Christliche Vereinigung“ bekennt sich zum Gehorsam gegenüber geistlichen und weltlichen Obrigkeiten.

Der allgemeine Landfrieden ist einzuhalten; Friedensbrecher sollen bestraft werden.

Bis zum Abschluss von Vertragsverhandlungen wird die Leistung von Feudalabgaben suspendiert.

Schlösser und Klöster sollen mit Mitgliedern der „Christlichen Vereinigung“ besetzt werden.

Amtsleute in den Diensten von Fürsten und Herren sollen Mitglieder der „Christlichen Vereinigung“ werden oder das Land verlassen.

Pfarrer und Vikare sollen das Evangelium verkündigen und predigen, andernfalls sollen sie durch andere Priester ersetzt werden.

Verträge mit Obrigkeiten müssen von der „Christlichen Vereinigung“ genehmigt werden; die vertragschließenden Mitglieder sollen in der Vereinigung bleiben.

Jeder Haufen wählt einen Obristen und vier Räte.

Raub- und Diebesgut soll nicht verwahrt oder weitertransportiert werden.

Handwerks- und Kriegerleute, die aus dem Land wandern, sollen ihrem Hauptmann geloben, dass sie ihr Tun nicht gegen die „Christliche Vereinigung“ richten werden.

Gerichtsverfahren und Recht sollen wie gewohnt beibehalten werden; die Mitglieder der „Christlichen Vereinigung“ sollen einen christlichen Lebenswandel führen.

Niemand soll durch „Empörung“ gegenüber seiner Herrschaft Gewalt provozieren.

